

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abt. Wohnbauförderung (IIIId)
Römerstraße 15
6900 Bregenz

**Erklärung zur Mithaftung von Ehegattinnen / Ehegatten
gemäß § 25a Konsumentenschutzgesetz
als Beilage zum Wohnbauförderungsantrag**

Gemäß § 25a Konsumentenschutzgesetz hat das Land Vorarlberg als Kreditgeber Ehegattinnen / Ehegatten, die als Verbraucherinnen / Verbraucher gemeinsam einen Kredit aufnehmen, mag auch eine / einer die Haftung nur als Bürgin / Bürge eingehen, oder einer Ehegattin / einem Ehegatten, die als Verbraucherin / der als Verbraucher die Haftung für eine bestehende Kreditverbindlichkeit der anderen / des anderen übernimmt, durch die Übergabe einer gesonderten Urkunde darüber zu belehren,

1. dass, falls die Ehegattinnen / Ehegatten solidarisch haften, von jedem der Schuldnerinnen / Schuldner in beliebiger Reihenfolge der volle Schuldbetrag verlangt werden kann, ohne Rücksicht darauf, wem von Ihnen die Kreditsumme zugekommen ist,
2. dass die Haftung auch bei Auflösung der Ehe aufrecht bleibt sowie
3. dass nur das Gericht im Falle der Scheidung die Haftung eine der Ehegattinnen / eines der Ehegatten gemäß § 98 Ehegesetz auf eine Ausfallsbürgschaft beschränken kann, was binnen eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft der Scheidung beantragt werden müsste.

Bestätigung der Belehrung gemäß § 25a Konsumentenschutzgesetz:

Wir erklären durch unsere Unterschriften, diese Belehrung gemäß § 25 a Konsumentenschutzgesetz zur Kenntnis genommen zu haben.

_____, am _____
(Ort) (Datum)

(Unterschrift beider)